

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 24. Juli 1958

45. Stück

159. Bundesgesetz:	Bundestheaterpensionsgesetz — BThPG.
160. Bundesgesetz:	Kunstakademiegesetz-Novelle 1958.
161. Bundesgesetz:	Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.
162. Kundmachung:	Übernahme von Bediensteten der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. in die Dienste der Österreichischen Bundesbahnen.

159. Bundesgesetz vom 9. Juli 1958 über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundestheaterbediensteten (Bundestheaterpensionsgesetz — BThPG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendungsbereich.

§ 1. (1) Den vertragsmäßig vollbeschäftigten, in ständiger Verwendung stehenden Bediensteten der Bundestheater und ihren Hinterbliebenen gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ruhe(Versorgungs)genüsse, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Anwendung finden.

(2) Als vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehend gelten auch Bundestheaterbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist (künstlerisches Personal), wenn sie

- a) ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und eine Mindestzahl von 42 Auftritten, unabhängig von der Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte garantiert ist;
- b) gegen Monatsbezug verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und sie den Bundestheatern durch mindestens sechs Monate eines Spieljahres vertragsmäßig zur Verfügung stehen;
- c) bereits in einem Dienstverhältnis an den Bundestheatern tätig waren, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung gefunden haben, sofern dieses Dienstverhältnis, wenn auch unter geänderten Bedingungen, aufrecht

geblieben ist, für die Zeit ihrer tatsächlichen Wiederbeschäftigung an den Bundestheatern.

(3) Auf die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Arbeiter und alle übrigen Bundestheaterbediensteten, auf welche die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht zutreffen, insbesondere Tagesaushelfer, Statisten, Angehörige des Publikumsdienstes und sonstige Aushilfsarbeitskräfte, sowie Ballettschüler und Lehrlinge der Bundestheater findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

Versetzung (Übertritt) in den Ruhestand.

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) nach Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Vor diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch nur dann, wenn der Bundestheaterbedienstete dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bundestheatern zu versehen.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages — in den Ruhestand versetzt werden:

- a) bei dauernder Unfähigkeit, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen,
- b) bei Änderungen in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater, oder
- c) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben hat; ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals jedoch nur mit Ablauf des Spieljahres.

(3) Der Bundestheaterbedienstete ist auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet, sich zur Feststellung der dauernden Unfähigkeit im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 lit. a einer Untersuchung durch den Amts(Theater)arzt,

gegebenfalls einer Begutachtung durch einen sonstigen vom Dienstgeber bestimmten Sachverständigen zu unterziehen. Die Feststellung, ob Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt, ist auch auf Verlangen des Bundestheaterbediensteten vorzunehmen.

(4) Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz keine Anwendung findet, scheiden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis aus; erfüllen sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3, treten sie in den Ruhestand.

(5) Mit der Versetzung in den Ruhestand endet das Dienstverhältnis.

(6) Das Recht des Dienstgebers, den Dienstvertrag zu kündigen oder nicht zu verlängern, wird durch sein Recht, den Bundestheaterbediensteten in den Ruhestand zu versetzen, nicht berührt.

Ruhegenuß.

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, solange sie österreichische Staatsbürger sind, ein monatlicher Ruhegenuß unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und
- b) anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben.

(2) Unter anrechenbaren Dienstzeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die der Ruhegenußbemessung zugrunde zu legenden Dienstzeiten (§ 7) zu verstehen.

(3) Das Bundesministerium für Unterricht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen von der Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung sowie während des Bezuges des Ruhe(Versorgungs)genusses Nachsicht gewähren.

(4) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen groben Verschuldens des Bundestheaterbediensteten gebührt kein Ruhegenuß.

(5) Der Anspruch auf Ruhegenuß kann bei Bundestheaterbediensteten, die ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, vertraglich ausgeschlossen werden.

Wahrung der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die mindestens zehn anrechenbare Dienstjahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Wei-

gerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuß gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 4.

(2) Wurde ein Vertrag mit Direktoren, Schauspielern, Solosängern, Kapellmeistern, Regisseuren, Dramaturgen, Ausstattungsvorständen, Bühnenbildnern, Kostümbildnern und Ballettmeistern, die sich besondere Verdienste um die Bundestheater erworben haben, nicht erneuert, kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen eine Anwartschaft auf Ruhegenuß auch dann zuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 entsteht bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf den Ruhegenuß erst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Ablauf des Monats, in dem der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet, jedoch frühestens mit Beginn des auf die Geltendmachung des Anspruches folgenden Monats. Der Bemessung des Ruhegenusses sind die anrechenbaren Dienstzeiten (§ 7) bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrunde zu legen.

Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 5. (1) Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses beträgt 78,3 v. H. (Ruhegenußbemessungsgrundlage) der Ruhegenußermittlungsgrundlage.

(2) Als Ruhegenußermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 der letzte vertragsmäßig monatlich im voraus gebührende Dienstbezug zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen bis zum Höchstausmaß von zusammen monatlich 10.500 S, wobei Familienzulagen, die den Bundestheaterbediensteten des Dienststandes gewährt werden oder im Dienstbezug enthalten sind, Sonderzahlungen (Sonderzulagen), Pauschalien aller Art und Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen außer Anschlag bleiben.

(3) War jeder einzelne Dienstbezug während der Dauer von 80 aufeinanderfolgenden Monaten, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Verfügung stand, höher als sein letzter Dienstbezug, so ist auf Antrag des Bundestheaterbediensteten oder seiner Hinterbliebenen die Ruhegenußermittlungsgrundlage mit 100 v. H. des Durchschnittes der Dienst-

bezüge während dieser 80 Monate festzusetzen. Die Ruhegenüßermittlungsgrundlage verringert sich, wenn der Bundestheaterbedienstete mit einem höheren Dienstbezug weniger als 80 aufeinanderfolgende Monate den Bundestheatern zur Verfügung stand, und zwar für je acht angefangene oder volle Monate um je 5 v. H. des Durchschnittes der sohin der Ermittlung zugrunde zu legenden Dienstbezüge. Als Dienstbezug gilt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1947 das 6fache, für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 das 2'4fache und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1950 das Einfache des früheren Dienstbezuges, höchstens jedoch der Betrag von 10.500 S. Der Ruhegenüß darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 den um den Pensionsbeitrag verringerten letzten Dienstbezug nicht überschreiten. Der im ersten Satz erwähnte Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach nachweislicher Aufforderung durch die Bundestheaterverwaltung schriftlich zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an anzuwenden.

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn jeder einzelne Dienstbezug mindestens während der Dauer von 40 aufeinanderfolgenden Monaten höher war als der letzte Dienstbezug und wenn dieser nicht höher war als die nach Abs. 3 festgestellte Ruhegenüßermittlungsgrundlage.

(5) Der Bemessung des Ruhegenusses für Bundestheaterbedienstete, die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, ist ein Dienstbezug von monatlich 10.500 S zugrunde zu legen.

(6) Der Bemessung des Ruhegenusses ist als Ruhegenüßermittlungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 mindestens zugrunde zu legen:

- a) bei Gesangssolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Chorsängers des betreffenden Bundestheaters,
- b) bei Schauspielsolisten und bei Mitgliedern des Regiedienstes und des szenischen Hilfsdienstes der Bezug der 2. Gehaltsstufe der Bühnenmusik der Staatsoper,
- c) bei Tanzsolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Ballettkorps der Staatsoper.

(7) Der in den Abs. 2, 3 und 5 angeführte Betrag von 10.500 S ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den der Gehalt eines Bundesbeamten in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, geändert wird.

Hundertsatz des Ruhegenusses.

§ 6. (1) Nach zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 7) beträgt der monatliche Ruhegenüß 40 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere anrechenbare, in einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Dienstverhältnis zugebrachte volle Jahr erhält der Bedienstete für Dienstzeiten als

- a) Direktor, Regisseur, artistischer Sekretär, Dramaturg, Schauspieler, Mitglied eines Opernorchesters (jedoch nicht als Bläser), Bläser der Bühnenmusik oder des Burgtheaterorchesters (jedoch nicht als erster Bläser), männliches Ballettmitglied, Chordirektor, Chormitglied, Kapellmeister, Gesangskorrepetitor, Souffleur, Inspizient (jedoch nicht als Orchesterinspizient), Bühnenbildner, Kostümbildner, Ausstattungsvorstand, Bühnen-, Beleuchtungs- oder Garderobeinspektor, technischer Assistent, künstlerischer Archivar eines Operntheaters, Bundestheaterbediensteter des technischen Personals in folgenden Verwendungen: als Meister, Monteur, Maschinist, Bühnen- oder Transportarbeiter, Feuerwehrmann, Arbeiter der Dekorationswerkstätte, zum Vorstellungsdienst eingeteilter Magazins- oder Garderobearbeiter 3 v. H.,
- b) Solosänger, Bläser eines Opernorchesters, Mitglied der Bühnenmusik oder des Burgtheaterorchesters, sofern diese Dienstzeit nicht unter lit. a fällt, weibliches Ballettmitglied, Ballettkorrepetitor, Orchesterinspizient, Arbeiter der Kostümwerkstätte 2'4 v. H.,
- c) sonstiger Bundestheaterbediensteter 2 v. H. der Ruhegenüßbemessungsgrundlage.

(3) Für angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten gilt der Satz 2 v. H. Dieser Hundertsatz gilt auch im Falle der Ruhstandsversetzung gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz für Dienstzeiten in einer der unter Abs. 2 lit. a und lit. b angeführten Verwendungen, soweit es sich nicht um Bundestheaterbedienstete handelt, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist.

(4) Sind bei einem Bundestheaterbediensteten verschiedene Hundertsätze anzuwenden, so ist die Summe der verbleibenden Jahresbruchteile unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 5 wie die letzte anrechenbare Dienstzeit zu behandeln.

(5) Der Ruhegenüß darf die volle Ruhegenüßbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Anrechenbare Zeiten.

§ 7. (1) Für die Bemessung des Ruhegenusses (für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenüß und für das Ausmaß des Ruhegenusses) sind folgende Zeiten als Dienstzeiten anrechenbar:

1. Jede in den Bundestheatern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Bediensteten des Ballettkorps nach Vollendung des 15. Lebensjahres, vertragsmäßig in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung zurückgelegte Dienstzeit (§ 1 Abs. 1 und 2), sofern sie nicht durch Entlassung, Kündigung seitens des Bundestheaterbediensteten oder

Nichterneuerung des Vertrages zufolge Weigerung des Bundestheaterbediensteten, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, beendet wurde und daher als Ruhegenußvordienstzeit zu behandeln ist; wird jedoch das Dienstverhältnis durch den Bundestheaterbediensteten vorzeitig aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aufgelöst, so bleibt die Anrechenbarkeit gewahrt;

2. die gemäß § 11 im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten - Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angerechneten Zeiträume;

3. die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten;

4. die den an sich anrechenbaren Dienstzeiten zugerechneten Zeiten;

5. die Zeiträume einer Dienstleistung im Aktivstand der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, es sei denn, daß die diese Dienstleistung regelnden Vorschriften die Anrechnung ausschließen.

(2) Dienstzeiten, die an den Wiener Hof- oder österreichischen Staatstheatern zurückgelegt wurden, sind wie gleichartige Dienstzeiten an den Bundestheatern zu behandeln.

(3) Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern in einem unter dieses Bundesgesetz fallenden Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 1 und 2) mindestens acht Monate zur Dienstleistung zur Verfügung, so ist diese Zeit bei Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit (Abs. 1) als volles Jahr in Anschlag zu bringen, wenn für zwölf Monate Pensionsbeiträge entrichtet wurden.

(4) Den Solosängern, den Bläsern eines Opernorchesters, den ersten Bläsern der Bühnenmusik und des Burgtheaterorchesters sowie den weiblichen Ballettmitgliedern ist jedes volle in dieser Verwendung zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr (Abs. 1 Z. 1) als eine Dienstzeit von fünfzehn Monaten zu rechnen. Wird ein männliches Ballettmitglied, das noch nicht 30 für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahre aufweist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder stirbt es, so gebührt zum Ruhe(Versorgungs)genuß eine Zulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ruhe(Versorgungs)genuß und dem Ruhe(Versorgungs)genuß, der anfallen würde, wenn die Dienstzeit als Ballettmitglied nach den Bestimmungen des ersten Satzes und des § 6 Abs. 2 lit. b angerechnet worden wäre. § 3 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1956 findet auf diese Bundestheaterbediensteten nicht Anwendung.

(6) Ergibt sich nach der Zusammenrechnung der gesamten anrechenbaren Dienstzeit (Abs. 1 bis 4) ein Jahresbruchteil von mehr als sechs Monaten, so wird er als ein volles Jahr gerechnet,

ein Jahresbruchteil bis zu sechs Monaten bleibt unberücksichtigt.

Ruhegenußvordienstzeiten.

§ 8. (1) Für die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten der Bundestheaterbediensteten sind die jeweils für die Bundesbeamten geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages ist der Dienstbezug zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Bezügen nach Eintritt in ein Dienstverhältnis auf das dieses Bundesgesetz oder die Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 84/1926 Anwendung findet oder fand, vereinbart war, höchstens jedoch der Betrag von 10.500 S. § 5 Abs. 7 findet Anwendung.

(2) In besonderen Fällen können in Angelegenheiten der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vertraglich weitere Begünstigungen zugebilligt werden, wenn dies im Interesse der Bundestheater gelegen ist.

Todfallsbeitrag.

§ 9. (1) Stirbt ein Bundestheaterbediensteter auf dessen Dienstverhältnis die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung fanden, so wird nach Maßgabe der für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften ein Todfallsbeitrag gewährt.

(2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, beträgt dieser nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten das Dreifache des letzten Dienstbezuges, der gemäß § 5 Abs. 2 oder 5 der Ruhegenußbemessung zugrunde zu legen gewesen wäre, und nach einem im Ruhestand verstorbenen Bundestheaterbediensteten das Dreifache des im Monat des Ablebens zustehenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen, jedoch zuzüglich aller zum Ruhegenuß allenfalls gebührenden Teuerungszulagen. In den Fällen, in denen ein Anspruch nicht besteht, kann der Todfallsbeitrag nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften ganz oder zum Teil gewährt werden.

(3) Der Todfallsbeitrag darf das Dreifache des jeweils geltenden höchsten Bezugsansatzes (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper nicht übersteigen.

Pensionsbeitrag.

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2 und 5) und von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden

Hundertsätze zu entrichten. Die Pensionsbeiträge sind, sofern nicht Abs. 6 Anwendung findet, von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen

- a) den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach 40 Dienstjahren erreichen 4 v. H.,
- b) diesen Anspruch nach 35 Dienstjahren erreichen 4'5 v. H.,
- c) diesen Anspruch nach 30 oder 28 Dienstjahren erreichen 5'3 v. H. des Dienstbezuges.

(3) Für Bundestheaterbedienstete, die nach Einzelvertrag besoldet werden und deren Dienstbezug den jeweils geltenden höchsten Bezugsansatz (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper überschreitet, beträgt der Pensionsbeitrag bei einem Dienstbezug bis 7200 S monatlich 6'5 v. H. des Dienstbezuges. Für Bundestheaterbedienstete deren Dienstbezug 7200 S monatlich überschreitet, oder die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, beträgt der Pensionsbeitrag 7'5 v. H. des Dienstbezuges. Er wird höchstens von einem Betrag von monatlich 10.500 S berechnet; § 5 Abs. 7 findet Anwendung.

(4) Der Pensionsbeitrag beträgt unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 4 v. H., wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erlangt hätte, ab dem auf das Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen folgenden Monatsersten, wenn dieses Zusammentreffen jedoch an einem Monatsersten eintritt, von diesem an.

(5) Die Pensionsbeiträge sind monatlich fällig. Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nicht mindestens acht Monate zur Dienstleistung zur Verfügung, so hat er Pensionsbeiträge nur für jene Monate zu entrichten, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

(6) Pensionsbeiträge, die gemäß § 7 Abs. 3 für Zeiträume entrichtet werden, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand, sind spätestens bis zum Ende des folgenden Spieljahres zu entrichten. Wenn die Pensionsbeiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bundestheaterverwaltung eingezahlt werden, so unterbleibt die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3.

A n d e r u n g d e r R u h e (V e r s o r g u n g s) g e n ü s s e .

§ 11. Die Ruhe(Versorgungs)genüsse sind nach den jeweiligen Bezugsansätzen zu bemessen, welche für Bundestheaterbedienstete des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe gelten.

F a m i l i e n z u l a g e n .

§ 12. (1) Empfängern von Ruhegenüssen gebühren die gleichen Familienzulagen wie den Bundestheaterbediensteten des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe.

(2) Witwen nach Bundestheaterbediensteten, die einen Versorgungsgenuß nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beziehen, gebühren für Kinder die gleichen Kinderzulagen, die der Bundestheaterbedienstete für sie erhalten würde.

S o n d e r z a h l u n g e n .

§ 13. Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen gebühren Sonderzahlungen unter sinngemäßer Anwendung der für die Bundestheaterbediensteten des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe geltenden Regelung; hierbei gebühren Beträge, die in einem Hundertsatz festgesetzt sind, mit demselben Hundertsatz, feste Beträge hingegen mit den Hundertsätzen, die der Berechnung des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt werden.

V o r s c h r i f t e n ü b e r d a s R u h e n d e r R u h e (V e r s o r g u n g s) g e n ü s s e .

§ 14. Die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über das Ruhen von Ruhe(Versorgungs)genüssen sind sinngemäß anzuwenden. Die Ruhensbestimmungen finden auf Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen nach diesem Bundesgesetz keine Anwendung, wenn sie vorübergehend als Abendaushelfer, im Publikumsdienst, als Statisten oder Orchester-substituten in den Bundestheatern verwendet werden, ferner wenn sie an der Akademie der bildenden Künste oder den staatlichen Kunstakademien als Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte beschäftigt sind. Weitere Ausnahmen von den Ruhensbestimmungen kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligen, wenn Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen nach diesem Bundesgesetz in den Bundestheatern wiederverwendet werden und diese Wiederverwendung für die reibungslose Aufrechterhaltung des Betriebes der Bundestheater erforderlich ist.

A n z e i g e p f l i c h t e n .

§ 15. (1) Jeder Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) ist verpflichtet, die für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so

unterbleibt die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses sowie die Flüssigmachung von Vorschüssen, bis der Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) diese Verpflichtung erfüllt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird dadurch nicht berührt.

(2) Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene), die bereits im Genusse irgendwelcher Dienstbezüge, Ruhe(Versorgungs)genüsse, Renten und dergleichen stehen oder in Hinkunft in einen solchen Genuß treten, haben dies sowie jede Änderung, die für die Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüsse von Bedeutung ist, unverzüglich dem Zentralbesoldungsamt anzuzeigen. Übergänge, die zufolge Unterlassung dieser Anzeige entstehen, sind jedenfalls hereinzubringen.

(3) Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen sind überdies verpflichtet, dem Zentralbesoldungsamt jede Änderung ihres Wohnortes, ihrer Staatsbürgerschaft und ihres Familienstandes binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung zu melden.

Rentenüberweisung.

§ 16. (1) Wurden einem Bundestheaterbediensteten für die Bemessung des Ruhegenusses Dienstzeiten angerechnet, für die dem Bund der Anspruch auf Rentenüberweisung gemäß § 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 zusteht, ist der Bundestheaterbedienstete verpflichtet, den Rentenanspruch beim zuständigen Pensionsversicherungsträger rechtzeitig geltend zu machen; der Bundestheaterbedienstete ist hiezu anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand vom Dienstgeber schriftlich aufzufordern. Macht der Bundestheaterbedienstete trotz Aufforderung seine pensionsversicherungsrechtlichen Ansprüche nicht rechtzeitig geltend, so wird er für die Zeit, während der eine Rentenüberweisung in der gebührenden Höhe nicht stattfindet, so behandelt, als wären diese Dienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet worden.

(2) Für Empfänger von Versorgungsgenüssen gilt Abs. 1 entsprechend.

Allgemeine Pensionsvorschriften.

§ 17. Sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die auf dem Gebiete des Pensionsrechtes für Bundesbeamte und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.

§ 18. (1) Scheidet ein Bundestheaterbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist, so hat der Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zu leisten, wenn die Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß gewahrt bleibt (§ 4 Abs. 1). Der Dienstgeber hat binnen 18 Monaten nach Feststellung des Verlustes der Anwartschaft dem Pensionsversicherungsträger, der aus dem die Anwartschaft begründenden Dienstverhältnis zuletzt zuständig gewesen wäre, einen Überweisungsbetrag in der Höhe zu leisten, in der der Überweisungsbetrag zu leisten gewesen wäre, wenn der Dienstnehmer aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Wahrung der Anwartschaft auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß ausgeschieden wäre.

(2) Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet (§ 1), sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten pflichtversichert. Das gleiche gilt für Personen, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Ruhe(Versorgungs)genüsse beziehen. Bei Bundestheaterbediensteten, die nicht mit Monatsentgelt, sondern mit Auftrittshonoraren entlohnt werden, ist als Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen der Versicherung für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten für ein Spieljahr vereinbarten Auftrittshonorare heranzuziehen; bei der Beitragsbemessung ist auf § 488 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweiligen Fassung Bedacht zu nehmen.

(2) Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet (§ 1), sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten pflichtversichert. Das gleiche gilt für Personen, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Ruhe(Versorgungs)genüsse beziehen. Bei Bundestheaterbediensteten, die nicht mit Monatsentgelt, sondern mit Auftrittshonoraren entlohnt werden, ist als Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen der Versicherung für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten für ein Spieljahr vereinbarten Auftrittshonorare heranzuziehen; bei der Beitragsbemessung ist auf § 488 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweiligen Fassung Bedacht zu nehmen.

Neubemessung von Ruhe(Versorgungs)genüssen.

§ 19. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Ruhe(Versorgungs)genüsse auf Grund der Bundestheaterpensionsverordnung beziehen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bemessenen Ruhe(Versorgungs)genüsse der Bundestheaterbediensteten und ihrer Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu bemessen. Ist der neubemessene Ruhe(Versorgungs)genuß niedriger als der bisherige Ruhe(Versorgungs)genuß, so erhält der Empfänger des Ruhe(Versorgungs)genusses eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Ruhe(Versorgungs)genüsse einziehbare Ergänzungszulage im Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Ruhe(Versorgungs)genüssen.

(3) War ein Bundestheaterbediensteter mit Einzelvertrag verpflichtet, so ist bei der Neufestsetzung der Ruhegenüßermittlungsgrundlage (§ 5) der letzte Dienstgrundbezug um 550 v. H., wenn jedoch der letzte Dienstgrundbezug 830 S überstiegen hat, um 500 v. H., im letzten Fall

aber mindestens auf den Betrag von 5395 S zu erhöhen. Hierbei wird in den Fällen, in denen der Bundestheaterbedienstete vor dem 1. Mai 1948 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, der letzte Dienstgrundbezug um die Hälfte erhöht. Bei Bundestheaterbediensteten, die in der Zeit vom 1. Mai 1948 bis 30. Juni 1953 in den Ruhestand versetzt wurden, gelten als letzter Dienstgrundbezug 27 v. H. des Dienstbezuges, auf den der Bundestheaterbedienstete bei Verbleiben im Dienststande am 30. Juni 1953 Anspruch gehabt hätte.

(4) Die Ruhegenüsse von Bundestheaterbediensteten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Anwartschaft auf Ruhegenuß aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, und die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bemessen. Hierbei findet Abs. 3 Anwendung.

(5) Bei der Bemessung von Ruhegenüssen für Bundestheaterbedienstete auf deren Dienstverhältnis die Bundestheaterpensionsverordnung bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes Anwendung fand, sowie bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse für deren Hinterbliebene gelten auch weiterhin für die in den Bundestheatern bis zum Anfall des Ruhe(Versorgungs)genusses zurückgelegten Dienstzeiten und die gemäß § 11 im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträume die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung, sofern es sich dabei nicht um Dienstzeiten handelt, die als nicht vollbeschäftigter Angestellter, als Tagesaus Helfer oder als sonstiger Aushilfsangestellter zurückgelegt wurden. Das gleiche gilt für Ruhe(Versorgungs)genüsse, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung bezogen wurden oder auf die nach den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung eine Anwartschaft gewahrt blieb.

Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

§ 20. (1) Bedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Anwendung finden und die in den Bundestheatern verwendet werden oder wurden, sowie ihre Hinterbliebenen haben dann einen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß nach diesem Bundesgesetz, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung Ruhe(Versorgungs)genüsse beziehen oder Pensionsbeiträge entrichten.

(2) Für das Ausmaß der Pensionsbeiträge der im Abs. 1 bezeichneten Bundestheaterbediensteten gelten die Bestimmungen des § 10.

Pensionsbeitrag in Sonderfällen.

§ 21. (1) Für die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 auf Dienstzeiten, die vor dem Beginn der Spielzeit, in welcher dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist, zurückgelegt wurden, bildet die Entrichtung des Pensionsbeitrages für volle zwölf Monate keine Voraussetzung.

(2) Bundestheaterbedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 44 Abs. 2 der Bundestheaterpensionsverordnung Pensionsbeiträge nicht mehr zu entrichten hatten, bleiben auch weiterhin von der Entrichtung der Pensionsbeiträge befreit.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1958 in Kraft.

(2) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten die Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 84/1926, insoweit im § 19 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, und die Verordnung der Bundesregierung über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten, BGBl. Nr. 130/1951, außer Kraft.

Vollziehung.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut; soweit jedoch in diesem Bundesgesetz die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen.

Raab Schärf
 Drimmel Kamitz

160. Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, mit dem das Kunstakademiegesetz abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 177, hat zu lauten:

„(2) Das Dienstverhältnis der vertragsmäßig angestellten Lehrer, ihre Entlohnung und die Entlohnung der Lehrbeauftragten sind durch eine Dienstordnung zu regeln, die vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen unter Beachtung folgender Grundsätze zu erlassen ist:

a) Lehraufträge sind befristet und jederzeit widerruflich zu erteilen; durch die Ertei-

- lung eines solchen Lehrauftrages wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.
- b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 820 S und ein Höchstsatz von 2390 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.
- c) Es ist die Möglichkeit einer Beurlaubung außerhalb der Schulferien vorzusehen.
- d) Den Lehrkräften ist bei Dienstverhinderungen, die nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von ihnen herbeigeführt wurden, Anspruch auf Fortbezug der vollen Entlohnung für die Dauer von mindestens zwei und höchstens vier Monaten, längstens aber bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu gewähren.
- e) Es ist vorzusehen, daß das Dienstverhältnis der vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. September jedes Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.
- f) Es sind Bestimmungen zu treffen, wonach mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen mit Lehrkräften, die besonders qualifizierten Unterricht erteilen sollen, höhere als die in lit. b normierten Bezüge, ferner besondere Urlaube und Kündigungsfristen vereinbart werden können.
- g) Im übrigen hat sich die Regelung sinngemäß nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu richten.“

Artikel II.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(2) Die in § 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes vorgesehenen Entlohnungssätze gebühren ab 1. Jänner 1957; Verordnungen auf Grund dieser Bestimmung können mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1957 erlassen werden.

Raab Schärf Drimmel

161. Bundesgesetz vom 10. Juli 1958 über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Dorotheum stehen.

§ 1. (1) Bedienstete und Empfänger von Ruhegenüssen des Dorotheums, auf deren Dienst-

verhältnis die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung finden, stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Dorotheum. Dienstbehörde dieser Bediensteten ist das Dorotheum. Gegen Bescheide der Dienstbehörde steht die Berufung an das Bundesministerium für Inneres offen.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Personen und Empfänger von Versorgungsgenüssen nach solchen Personen finden die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Ruhensvorschriften und die Bestimmungen der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, insoweit sinngemäß Anwendung, als in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist; die auf Grund dieser Bundesgesetze für die Bundesbeamten erlassenen Verordnungen finden auf Bedienstete und Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen des Dorotheums keine Anwendung.

(3) Für Bedienstete und Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen des Dorotheums sind Verordnungen auf Grund der im Abs. 2 angeführten Bundesgesetze vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

(4) Die Festsetzung des Dienstpostenplanes bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres.

§ 2. (1) Dem Bediensteten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt (§ 4), der mit dem Dienstposten allenfalls verbundenen Dienstzulage oder der Zeitvorrückungszulage (§ 5) und allfälligen Zulagen (Ergänzungszulagen, ruhegenußfähige Personalzulagen, Familienzulagen, nicht ruhegenußfähige Verwendungszulagen, Teuerungszulagen).

(3) Die Monatsbezüge sind am letzten Arbeitstag eines Monats für den folgenden Monat auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung kann vom Vorstand des Dorotheums angeordnet werden, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

§ 3. (1) Der Gehalt der im § 1 genannten Bediensteten bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Verwendungsgruppen:

1. Betriebsdienst;
2. Schätztechnischer Dienst;
3. Werkstätdienst;
4. Magazinsdienst und Skontistendienst.

(2) Neben dem Gehalt gebührt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 eine Dienstzulage oder eine Zeitvorrückungszulage.

§ 4. (1) Der Gehalt der Bediensteten des Betriebsdienstes beträgt monatlich 1260 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis verbrachten Jahren um 70 S (Vorrückungsbetrag) bis auf monatlich 2520 S. Bediensteten des Betriebsdienstes mit voller Hochschulbildung werden vier Vorrückungsbeträge, Bediensteten des Betriebsdienstes mit der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (Reifezeugnis) zwei Vorrückungsbeträge zu diesem Gehalt zugerechnet, wenn sie in einer Verwendung stehen, für die diese Vorbildung förderlich ist.

(2) Der Gehalt der Bediensteten des Schätztechnischen Dienstes beträgt monatlich 1400 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis verbrachten Jahren um 70 S (Vorrückungsbetrag) bis auf 2520 S. Diesen Bediensteten können frühestens nach Anfall des ersten Vorrückungsbetrages mit Rücksicht auf ihre vorhergehende praktische oder berufliche Ausbildung zu ihrem Gehalt ein bis drei Vorrückungsbeträge zuerkannt werden.

(3) Der Gehalt der Bediensteten des Werkstättendienstes beträgt monatlich 1155 S und erhöht sich nach je zwei im Werkstättendienst verbrachten Jahren um 70 S (Vorrückungsbetrag) bis auf 2415 S. In den Werkstättendienst dürfen nur Personen eingereiht werden,

die eine handwerkliche oder eine gleichwertige Ausbildung als Facharbeiter abgeschlossen haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis) und die in ihrem Fach verwendet werden.

(4) Der Gehalt der Bediensteten des Magazinsdienstes und Skontistendienstes beträgt monatlich 1155 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis verbrachten Jahren um 35 S (Vorrückungsbetrag). Nach dem 4., 10., 16., 22., 28. und 34. Dienstjahr erhöht sich der Gehalt um einen zusätzlichen Vorrückungsbetrag von 35 S. Der Gehalt darf 1995 S nicht übersteigen.

(5) Im Falle der Überstellung eines Bediensteten des Werkstättendienstes oder des Magazinsdienstes und Skontistendienstes in eine andere Verwendungsgruppe gebührt dem Bediensteten sein bisheriger Gehalt, mindestens aber der für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Anfangsgehalt. Durch die Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht geändert.

(6) Bediensteten, die eine sehr gute Dienstleistung aufweisen, kann ein außerordentlicher Vorrückungsbetrag zuerkannt werden. Ein weiterer außerordentlicher Vorrückungsbetrag kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren, jedoch nicht öfter als viermal, zuerkannt werden.

§ 5. (1) Die Dienstzulage beträgt monatlich

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagenstufe	auf Dienstposten als	Schilling
Betriebsdienst	9	Direktor	3850
	8		3360
	7	Direktor-Stellvertreter	2800
	6		2450
	5		1750
	4	Leitender Beamter	1470
	3		1260
	2	Oberbeamter	980
	1		700
Schätztechnischer Dienst	6	Hauptschätzmeister	3010
	5	Hauptschätzmeister-Stellvertreter	2450
	4	Oberschätzmeister (Revisionsschätzmeister)	1750
	3	Oberschätzmeister	1400
	2	Schätzmeister (gehobener Posten)	980
	1		700

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagenstufe	auf Dienstposten als	Schilling
Werkstätdienst	2	Beamter (gehobener Posten)	315
	1		210
Magazinsdienst und Skontistendienst	1	Beamter (gehobener Posten)	210

(2) Bediensteten des Betriebsdienstes gebührt, wenn sie nicht im Genuß einer Dienstzulage nach Abs. 1 stehen, gleichzeitig mit dem fünften gemäß § 4 anfallenden Vorrückungsbetrag eine Zeitvorrückungszulage von monatlich 245 S, die sich bei Erlangung des zehnten Vorrückungsbetrages auf 350 S erhöht. Außerordentliche Vorrückungsbeträge gemäß § 4 Abs. 6 bleiben hiebei unberücksichtigt.

(3) Das gleiche gilt für Bedienstete des Schätztechnischen Dienstes mit der Maßgabe, daß an Stelle des fünften Vorrückungsbetrages der vierte und an Stelle des zehnten der achte Vorrückungsbetrag tritt.

(4) Bediensteten des Werkstätdienstes sowie des Magazinsdienstes und Skontistendienstes gebührt, wenn sie nicht im Genuß einer Dienstzulage nach Abs. 1 stehen, gleichzeitig mit dem achten gemäß § 4 anfallenden Vorrückungsbetrag eine Zeitvorrückungszulage von monatlich 105 S; Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(5) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 werden im Falle des § 4 Abs. 5 so viele Vorrückungsbeträge angerechnet, als notwendig gewesen wären, um in der neuen Verwendungsgruppe den Gehalt zu erreichen, mit dem der Bedienstete in diese Verwendungsgruppe überstellt wurde; Zeitvorrückungszulagen gemäß Abs. 4 sowie außerordentliche Vorrückungsbeträge gemäß § 4 Abs. 6 werden bei dieser Gegenüberstellung nicht berücksichtigt.

(6) Die Dienstzulagen gemäß Abs. 1 und die Zeitvorrückungszulagen nach den Abs. 2 bis 4 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

§ 6. Den aktiven Bediensteten gebühren außer den in § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzten Sonderzahlungen an den im § 7 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzten Fälligkeitstagen nach Maßgabe der vom Kuratorium zu beurteilenden wirtschaftlichen Lage des Dorotheums zwei weitere Sonderzahlungen bis zur Höhe von je 42,5 v. H. des am Fälligkeitstag zustehenden Monatsbezuges. In diesem Falle ist auch den seit dem letzten Fälligkeitstag ausgeschiedenen Bediensteten, sofern sie nicht aus eigenem Verschulden aus dem Dienststand ausgeschieden sind, der entsprechende Teil dieser Sonderzahlung zu gewähren.

§ 7. Für Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium des Dorotheums an Stelle der in diesem Bundesgesetz festgesetzten Bezüge Einzelgehälter beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen.

Abschnitt II.

Bedienstete in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Dorotheum.

§ 8. (1) Auf Bedienstete mit Anwartschaft auf Ruhegenuß, die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Dorotheum stehen, sowie auf Pensionsparteien, die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 und der §§ 2 bis 7, auf alle übrigen in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Dorotheum stehenden Bediensteten die §§ 2 bis 7 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt.

(2) Besondere Dienstordnungen, die für die im Abs. 1 genannten Bediensteten bestehen, bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht mit den gemäß Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen. Diese Dienstordnungen können durch Beschluß des Kuratoriums des Dorotheums mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen abgeändert oder durch neue Dienstordnungen ersetzt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht anzuwenden auf

- a) Bedienstete mit Einzelverträgen, in denen die Anwendung des Abschnittes II ausdrücklich ausgeschlossen ist (Sonderverträge),
- b) Experten, die ständig oder fallweise in Anspruch genommen werden und deren vertragliche Gebühren entweder in Hundertsätzen oder in festen Bauschbeträgen festgesetzt sind,
- c) Bedienstete, deren Entgelt im Dienstvertrag durch eine Stundenentlohnung bestimmt ist,

- d) Bedienstete, die auf bestimmte Zeit oder nur zu vorübergehenden oder nebenberuflichen Diensten oder bei Sonderabteilungen oder als Volontäre verwendet werden,
- e) das Reinigungspersonal,
- f) Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Abschnitt III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 9. In der bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bestehenden dienst(bezugs)rechtlichen Stellung der Bediensteten und Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen des Dorotheums tritt unbeschadet des § 6 durch dieses Bundesgesetz keine Änderung ein.

§ 10. Die an die Bediensteten und Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen für Zeiträume vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgezahlten Vorschüsse gelten alle Ansprüche dieser Personen für diese Zeiträume ab. Die für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgezahlten Vorschüsse sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Bezüge oder Ruhe(Versorgungs)genüsse anzurechnen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch in diesem Bundesgesetz oder in den nach § 1 Abs. 2 anzuwendenden Vorschriften die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen, betraut.

	Schärf	
Raab	Helmer	Kamitz

162. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1958 über die Übernahme von Bediensteten der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. in die Dienste der Österreichischen Bundesbahnen.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Juli 1958 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I.

Übernahme von „angestellten Bediensteten“ der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. als Bundesbahnbeamte.

§ 1. Personen, die am 30. September 1957 als „angestellte Bedienstete“ im Dienste der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. gestanden sind, können als Bundesbahnbeamte im Sinne der Besoldungsordnung für die Beamten der

Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen übernommen werden.

§ 2. (1) Bei Übernahme der im § 1 genannten Bediensteten ist ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, so zu ermitteln, als ob diese Bediensteten seit ihrem Eintritt in den Dienst der Salzkammergut-Lokalbahn A. G. (beziehungsweise deren Betriebsvorgänger) im Dienste der Österreichischen Bundesbahnen gestanden wären und die für die Österreichischen Bundesbahnen geltenden Dienstrechtsnormen im Zeitpunkt ihres jeweiligen Wirksamkeitsbeginnes auf diese Bediensteten Anwendung gefunden hätten.

(2) Hierbei werden Dienstzeiten bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G., die im Dienstverhältnis eines „angestellten Bediensteten“ zurückgelegt worden sind, einer Beamtendienstzeit bei den Österreichischen Bundesbahnen und Dienstzeiten, die im Dienstverhältnis eines Lohn- oder Vertragsbediensteten zugebracht worden sind, einer Dienstzeit als Lohn- oder Vertragsbediensteter bei den Österreichischen Bundesbahnen gleichgehalten.

(3) Die Gehaltsgruppe der als Bundesbahnbeamte übernommenen Bediensteten der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. bestimmt sich nach dem Dienstposten, der dem Beamten bei Übernahme in den Dienst der Österreichischen Bundesbahnen verliehen wird.

§ 3. Der § 31 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen findet auf die in § 1 bezeichneten Bediensteten keine Anwendung.

§ 4. Die bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. abgelegten Prüfungen werden den den Beamten der Österreichischen Bundesbahnen vorgeschriebenen vergleichbaren Prüfungen grundsätzlich gleichgehalten. Zu bestimmten Prüfungen können einmalige Nachprüfungen vorgeschrieben werden.

§ 5. Ergibt sich bei Übernahme der in § 1 bezeichneten Bediensteten ein Monatsgehalt, der niedriger ist als der ihnen für den Monat September 1957 gegenüber der Salzkammergut-Lokalbahn A. G. gebührende Monatsbruttogehalt, so wird eine für den Ruhegenuß anrechenbare, nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage auf diesen gegenüber der Salzkammergut-Lokalbahn A. G. gebührenden Monatsbruttogehalt gewährt.

§ 6. (1) Für die Anwendung der bei den Österreichischen Bundesbahnen geltenden Dienstrechtsnormen — mit Ausnahme der die pensionsrechtliche Stellung betreffenden — gilt

- a) als Tag der „Anstellung“ der Zeitpunkt, von dem an der Beamte bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. als „angestellter Bediensteter“ beziehungsweise bei ihren Betriebsvorgängern als Beamter gelten hat;
- b) als im „Bahndienst“ oder im „Bundesbahndienst“ verbrachte Zeit auch die Dienstzeit bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. und ihren Betriebsvorgängern;
- c) als Zeitpunkt der „Überleitung“ der Zeitpunkt, an dem für den zu übernehmenden angestellten Bediensteten die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, im Wege des Analogievertrages bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. wirksam wurde.

(2) Bei Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge werden Dienstzeiten bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. gleichartigen Dienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen gleichgehalten.

§ 7. Für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)-genusses werden den nach § 1 übernommenen Bediensteten nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesbahn-Ruhegenußvordienstzeitenkündigung 1956, BGBl. Nr. 202, die von ihnen bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der Übernahme in das Bundesbahnbeamtenverhältnis zurückgelegten Zeiträume als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet; die im Dienste der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. beziehungsweise deren Betriebsvorgänger zurückgelegten Dienstzeiten, für welche in der zusätzlichen Pensionsversicherung beim Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen Versicherungsansprüche erworben worden sind, sowie allenfalls im Dienste der ehemaligen Unternehmung Österreichische Bundesbahnen (beziehungsweise deren Betriebsvorgänger) zurückgelegte Dienstzeiten werden zur Gänze unbedingt angerechnet.

§ 8. Die Übernahme wirkt auf den Zeitpunkt des Dienstantrittes bei den Österreichischen Bundesbahnen, frühestens aber auf den 1. Oktober 1957, zurück.

Artikel II.

Übernahme der Lohnbediensteten der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. als Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen.

§ 9. Die am 30. September 1957 bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. als Lohnbedienstete im Dienststand gewesenen Be-

diensetzten können als Lohnbedienstete im Sinne der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der 1. Novelle, BGBl. Nr. 66/1956, übernommen werden.

§ 10. Bei Übernahme der in § 9 genannten Bediensteten wird die dienst- und lohnrechtliche Stellung unter der Annahme ermittelt, daß diese Bediensteten seit ihrem letzten Eintritt in den Dienst der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. (beziehungsweise deren Betriebsvorgänger) im Dienste der Österreichischen Bundesbahnen gestanden sind und daß die bei den Österreichischen Bundesbahnen geltenden Dienstrechtsnormen im Zeitpunkt des jeweiligen Wirksamkeitsbeginnes auch auf diese Bediensteten Anwendung gefunden haben.

§ 11. Als „Altersüberschreiter“ im Sinne des § 31 der Dienst- und Lohnordnung gelten Lohnbedienstete, die vor dem durch Analogievertrag bewirkten Inkrafttreten der Dienst- und Lohnordnung bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. in den Dienst der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. eingetreten sind und nur wegen Überschreitung des für die Übernahme als „angestellter Bediensteter“ der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. vorgeschriebenen Höchstalters nicht als „angestellte Bedienstete“ der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. übergeleitet werden konnten.

§ 12. Die bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. abgelegten Prüfungen werden den den Lohnbediensteten der Österreichischen Bundesbahnen vorgeschriebenen vergleichbaren Prüfungen grundsätzlich gleichgehalten. Zu bestimmten Prüfungen können einmalige Nachprüfungen vorgeschrieben werden.

§ 13. Für die Anwendung der für Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen geltenden Dienstrechtsnormen gilt als Beginn der „Dienstzeit“ als Lohnbediensteter der Zeitpunkt, an dem der übernommene Lohnbedienstete bei der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn A. G. (beziehungsweise deren Betriebsvorgänger) letztmalig in das Dienstverhältnis als Lohnbediensteter aufgenommen worden ist. Bei der Anrechnung von „Vordienstzeiten“ werden Dienstzeiten bei der Salzkammergut-Lokalbahn A. G. gleichartigen Dienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen gleichgehalten.

§ 14. Die Übernahme wirkt auf den Zeitpunkt des Dienstantrittes bei den Österreichischen Bundesbahnen, frühestens aber auf den 1. Oktober 1957, zurück.

Waldbrunner